



BREMEN
BREMERHAVEN

16. JOUR FIXE VERGABE

20.11.2025

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Freie
Hansestadt
Bremen

Tagesordnung



I. Vergabebeschleunigungsgesetz

Inhalt

- Bericht Verfahren und aktueller Stand
- Übersicht Ziel und Rechtsnormen
- Inhaltliche Änderungen

Oberschwellenbereich

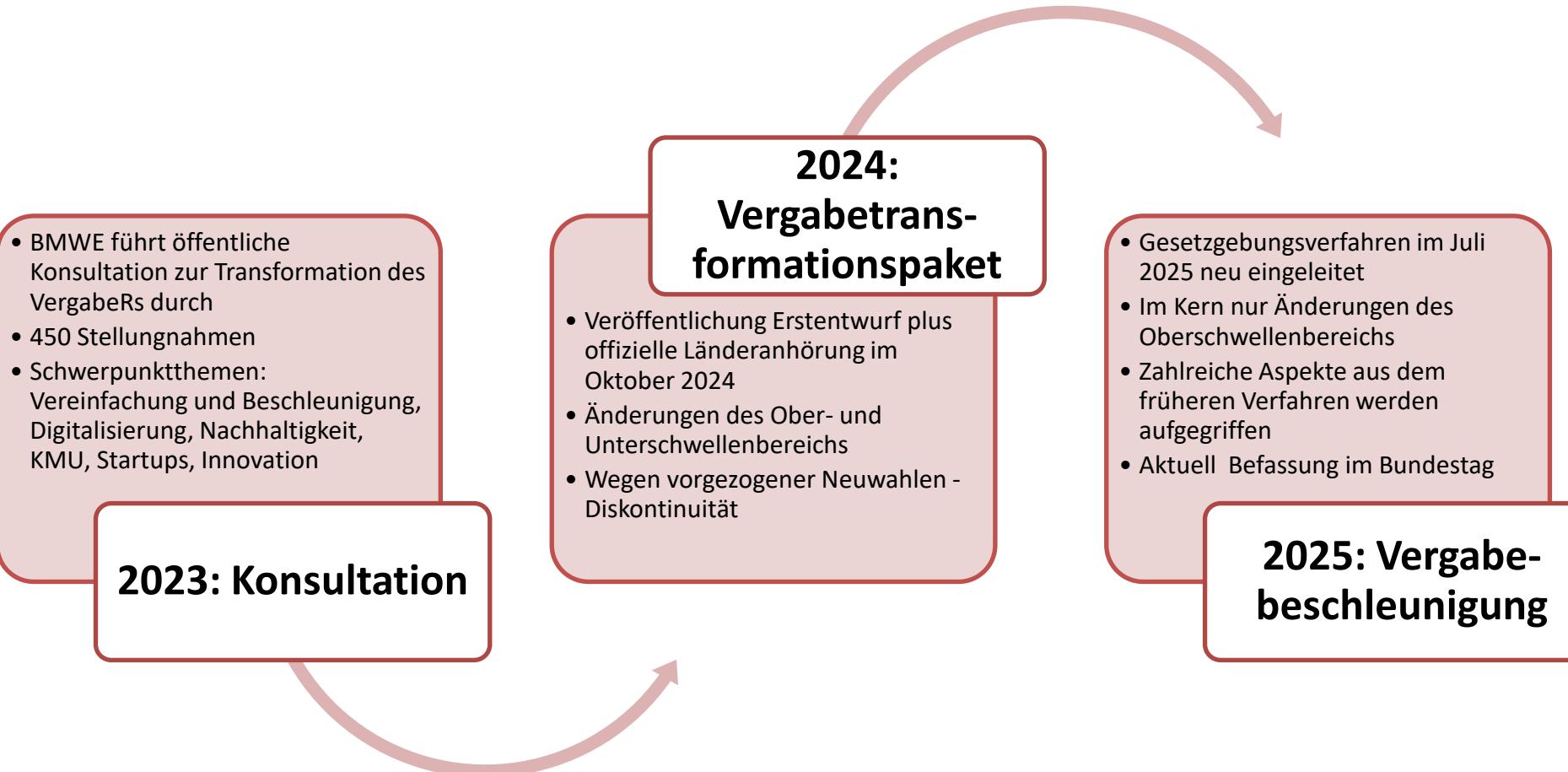
- Flexibilisierung Losgrundsatz
- Leistungsbeschreibung
- Eignung
- Unterlagen
- Mittelstand und Innovation
- Verordnungsermächtigung
- Rechtsschutz
- Inhouse-Regelung
- Vergabe Bau- und Planungsleistungen

Unterschwellenbereich (Bund)

- Direktauftragswert

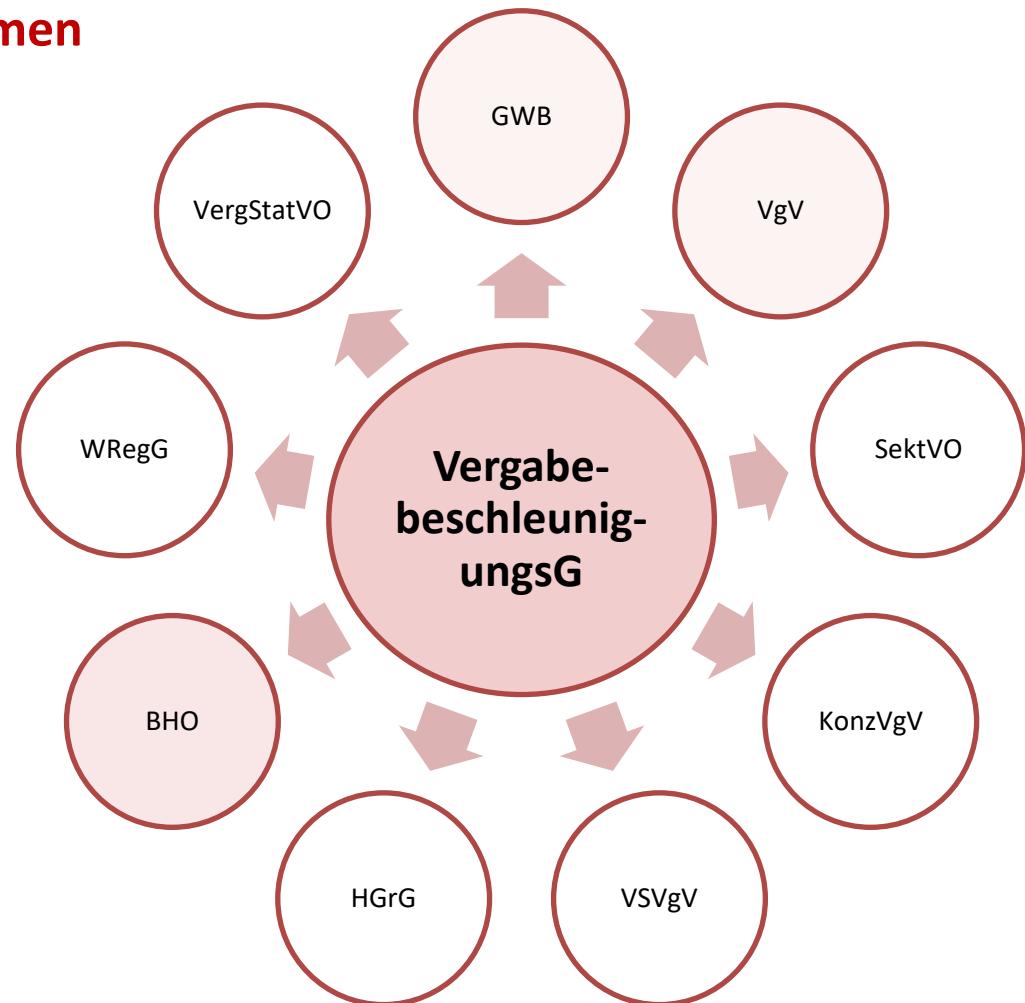
- Ausblick Vergabereform

Bericht - Verfahren und aktueller Stand



Übersicht - Ziele und Rechtsnormen

- BT-Drs. 21/1934:
 - Öffentliche Beschaffung soll **einfacher, schneller** und **flexibler** werden
 - Mehr **Digitalisierung**
 - **Verwaltung** und **Wirtschaft** sollen **entlastet** werden
 - **Mittelständische** Belange sollen stärker berücksichtigt werden
 - Teilnahmemöglichkeiten für **junge** und **innovative** Unternehmen sollen deutlich gestärkt werden



Gebot der losweisen Vergabe

§ 97 IV GWB aktuell

„...Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn **wirtschaftliche** oder **technische** Gründe dies erfordern....“

§ 97 IV GWB-E Regierungsentwurf

„...Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. **Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder überschreitet, erfordern....“**

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 46:

„Wenn die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung dieser Infrastrukturvorhaben nachweislich verhindert, soll zukünftig auch bei Vorliegen von besonderen **zeitlichen Gründen (Dringlichkeit)** eine Ausnahme vom Losgrundsatz möglich sein. Diese Gründe dürfen **nicht vom Auftraggeber verschuldet** sein. Die Dringlichkeit eines Infrastrukturvorhabens im Sinne des § 97 Absatz 4 Satz 4 GWB kann vorliegen, **wenn ohne Durchführung des Bauvorhabens eine deutliche Nutzungseinschränkung der betroffenen Infrastruktur zu erwarten ist.“**

Gebot der losweisen Vergabe

§ 97 IV GWB-E BRat Stellungnahme

„....Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn **wirtschaftliche, technische oder zeitliche** Gründe dies **rechtfertigen**....“

❖ Begründung BRat – Stellungnahme:

„Eine Änderung der Gesetzeslage ist dringend geboten, um die aktuellen Herausforderungen insbesondere im infrastrukturellen Bereich zu bewältigen und öffentliche Bauvorhaben auch in Deutschland wieder zu beschleunigen. Die im Gesetzentwurf **vorgesehene Neuregelung des § 97 Absatz 4 GWB würde die derzeitige Situation in keiner Weise verbessern**,[...]. Die Zusammenfassung verschiedener Lose im Rahmen einer Bau- oder sonstigen Beschaffungsmaßnahme ist weiterhin eine Ausnahme, die vom Auftraggeber zu prüfen und zu begründen ist. **Die Einführung zeitlicher Gründe und des Merkmals „rechtfertigen“ schafft größerer Flexibilität, ist praxisgerechter und unbürokratischer.**“

Gebot der losweisen Vergabe § 97 Abs. 4 GWB-E

- ❖ Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BRat

„Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu....

Hingegen werden Regelungsvorschläge, die eine Ausweitung der allgemeinen Ausnahmetatbestände vom Losgrundsatz in § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB vorsehen, aus Sicht der Bundesregierung dem vergaberechtlichen Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe nicht gerecht und somit **aus mittelstandspolitischen Gründen abgelehnt**.“

- ❖ Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie Art 46 Abs. 1 RL 2014/24/EU:

„Die öffentlichen Auftraggeber **können** einen Auftrag in Form **mehrerer Lose vergeben** sowie **Größe und Gegenstand der Lose bestimmen**. Außer bei Aufträgen, deren Aufteilung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels verbindlich vorgeschrieben worden ist, **geben die öffentlichen Auftraggeber die wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung an**, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen;...“

Leistungsbeschreibung

§ 121 I 1 GWB-E Regierungsentwurf

„In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.“

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 54:

„Es kommt darauf an, dass der Auftraggeber ausreichend Informationen zur Verfügung stellt, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Es kommt daneben nicht darauf an, dass er alle Unterlagen und Informationen, die ihm darüber hinaus vorliegen, zur Verfügung stellt. Es sollten aber alle interessierten Unternehmen insbesondere den Auftragsgegenstand und die Vergabebedingungen für ihre Zwecke (z. B. Angebotskalkulation und -erstellung) ausreichend erfassen können.“

→ Voraussichtlich für die Vergabepraxis kaum spürbare Änderung.

Eignung – Eigenerklärungen, Bekanntmachung

§ 122 III GWB-E Regierungsentwurf

„Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 soll durch Eigenerklärungen erfolgen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.“

❖ BT-Drs. 21/1934:

„Durch die Änderungen in § 122 werden Eigenerklärungen gestärkt, Nachweispflichten für Unternehmen reduziert, die Vorlage von Nachweisen auf aussichtsreiche Unternehmen begrenzt, die Verhältnismäßigkeit der Eignungskriterien sichergestellt und die Veröffentlichungsform der Eignungskriterien und -nachweise klargestellt.“

Eignung – Eigenerklärungen, Bekanntmachung

§ 122 IV GWB-E Regierungsentwurf

„Eignungskriterien **und geforderte Eignungsnachweise** müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem **sowie dem Auftragswert** in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 97 Absatz 1 Satz 2 ist zu wahren. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung anzugeben. In der Bekanntmachung kann auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen verwiesen werden, soweit in der Bekanntmachung erkennbar ist, an welcher genauen Stelle der direkt zu verlinkenden Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind.“

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 55:

„Eignungsnachweise müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen; [...] Dies soll [...] künftig verhindern, dass die gestellten Anforderungen an Unternehmen über das erforderliche Maß gehen. [...] Der neue Satz 4 stellt über die Änderung in Satz 2 hinaus klar, unter welchen Voraussetzungen für die Bekanntmachung der Eignungskriterien auch auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen verwiesen werden kann.“

Eignung – Eigenerklärung, Bekanntmachung

- § 122 IV 4 GWB-E Bekanntmachung Eignungskriterien/Eignungsnachweise
 - Unionskonformität fraglich - Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie Art 58 Abs. 5 RL 2014/24/EU: „Die öffentlichen Auftraggeber geben die zu erfüllenden Eignungskriterien, [...], zusammen mit den geeigneten Nachweisen in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung an.“
- § 48 I, II VgV-E
 - Öff AG muss angeben, wann welche Unterlagen einzureichen sind
 - weitere Unterlagen (neben Eigenerklärungen) soll öff AG grds. nicht mehr mit dem Angebot/Teilnahmeantrag anfordern, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt und Einreichung der Unterlagen nur auf Aufforderung des öff AG
 - Im Ermessen des öff AG, wie viele Unternehmen er zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordert
 - Setzung einer angemessenen Frist für die Einreichung der weiteren Unterlagen
 - Ziel: Konkretisierung der in § 122 III 1 GWB-E; bürokratischer Aufwand für Unternehmen soll reduziert und AG bei der Eignungsprüfung entlastet werden (BT-Drs.-21/1934, S. 79)

Eignung – Vereinfachter Wertungsvorgang

- § 42 IV VgV-E
 - Im offenen Verfahren soll der einfache Wertungsvorgang - Angebotsprüfung vor Eignungsprüfung - zum gesetzlichen Regelfall werden
 - Ziel: soll zu einer Bürokratieentlastung für off AG und Unternehmen beitragen (BT-Drs.-21/1934, S. 78)

Unterlagen - Nachforderung

- § 56 II VgV-E
 - Unterscheidung zwischen dem Nachfordern **unternehmensbezogener** und **leistungsbezogener** Unterlagen soll aufgegeben werden
 - Ziel: soll verhindert werden, dass Unternehmen angesichts formeller Fehler bei der Angebotsabgabe vorschnell aus dem Vergabeverfahren ausscheiden müssen (BT-Drs.-21/1934, S. 81)

Förderung junger Unternehmen und des Mittelstands

- § § 17 V 2, 42 II, 45 V 2, 3 VgV-E
 - Öff AG sollen diese Zielgruppe gezielt bei der Angebotsaufforderung ansprechen
 - Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Eignungskriterien und Nachweise
 - Junges Unternehmen = „Berechtigter Grund“ für Einreichung anderer Nachweise
 - Ziel: strukturelle Nachteile dieser Unternehmen soll ausgeglichen und Rahmenbedingungen verbessert werden (BT-Drs.-21/1934, S. 74, 77 f.)

Stärkung Innovation

- § § 28 I, 35 I VgV-E
 - Berücksichtigung innovativer Aspekte im Rahmen der Markterkundung
 - Einführung eines Entscheidungs- und Äußerungsgebots bzgl. Nebenangeboten für öff AG
 - Ziel: Einbringen innovativer Lösungen in des Vergabeverfahren (BT-Drs.-21/1934, S. 76)

Verordnungsermächtigung – Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

- § 113 I Nr. 9 GWB-E
 - BReg wird ermächtigt durch Rechtsverordnungen verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen zu stellen.
 - Ziel: dies soll insbesondere die Schaffung von Leitmärkten als ein marktgerechtes Instrument stärken (BT-Drs. 21/1934, S. 52)

Digitalisierung

- § 158 III, 161, I, 165, 166 III GWB-E
 - Korrespondenz zwischen Vergabekammer und den Beteiligten erfolgt im Wege schriftlicher oder elektronischer Form
 - Ziel: Digitalisierung des Nachprüfungsverfahrens (BT-Drs. 21/1934, S. 62)

Rechtsschutz

- § § 157 II 1, 4, 162, 163 II, 166 IV, 167 I GWB-E
 - Verfahrensentscheidungen der Vergabekammer können allein durch den Vorsitzenden oder den hauptamtlichen Beisitzer getroffen werden
 - Ziel: Verringerung Aufwand der Vergabekammer (BT-Drs. 21/1934, S. 60)
- § 166 I GWB-E
 - Erweiterung der Ausnahmen für die obligatorische Durchführung einer mündlichen Verhandlung
 - Ziel: Verfahrenserleichterung und –beschleunigung (BT-Drs. 21/1934, S. 65)
- § § 135 I GWB-E
 - Absehen von der Unwirksamkeit des Zuschlags bei rechtswidriger De-Facto-Vergabe bei zwingenden Gründen
 - Ziel: die Flexibilisierung der Unwirksamkeitsfolge könne im Vorfeld zu einer Beschleunigung von Vergabeverfahren führen (BT-Drs. 21/1934, S. 59)
- § § 173 I GWB-E
 - Unterliegt der Antragsteller vor der Vergabekammer, soll seine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben
 - Ziel: Verhinderung von Verzögerungen bei der Auftragsvergabe (BT-Drs. 21/1934, S. 68)

Rechtsschutz

❖ BRat Stellungnahme:

„In ihrer Gesamtheit betrachtet ziehen die vorgesehenen Änderungen zur Erweiterung der Möglichkeiten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, zu Einzelentscheidungen des Vorsitzenden oder des hauptamtlichen Beisitzers, der Entfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde des vor der Vergabekammer unterlegenen Antragstellers ... gravierende Einschränkungen des effektiven Primärrechtschutzes nach sich.“

❖ Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BRat

„Für die Bundesregierung ist die **Beschleunigung und Vereinfachung** der öffentlichen Beschaffung ein **großes Anliegen**. Entsprechend sollen auch **Nachprüfungsverfahren effizienter ausgestaltet und beschleunigt** werden. [...] Nachprüfungsverfahren [...] können viele Monate bis in Einzelfällen sogar Jahre dauern. In dieser Zeit **stehen Investitionen still und Aufträge können nicht vergeben werden**. Dies ist aus wirtschaftspolitischer Sicht und vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Investitionen insbesondere in die Infrastruktur zu vermeiden.“

Inhouse-Regelung (Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit)

§ 108 IV GWB-E Regierungsentwurf

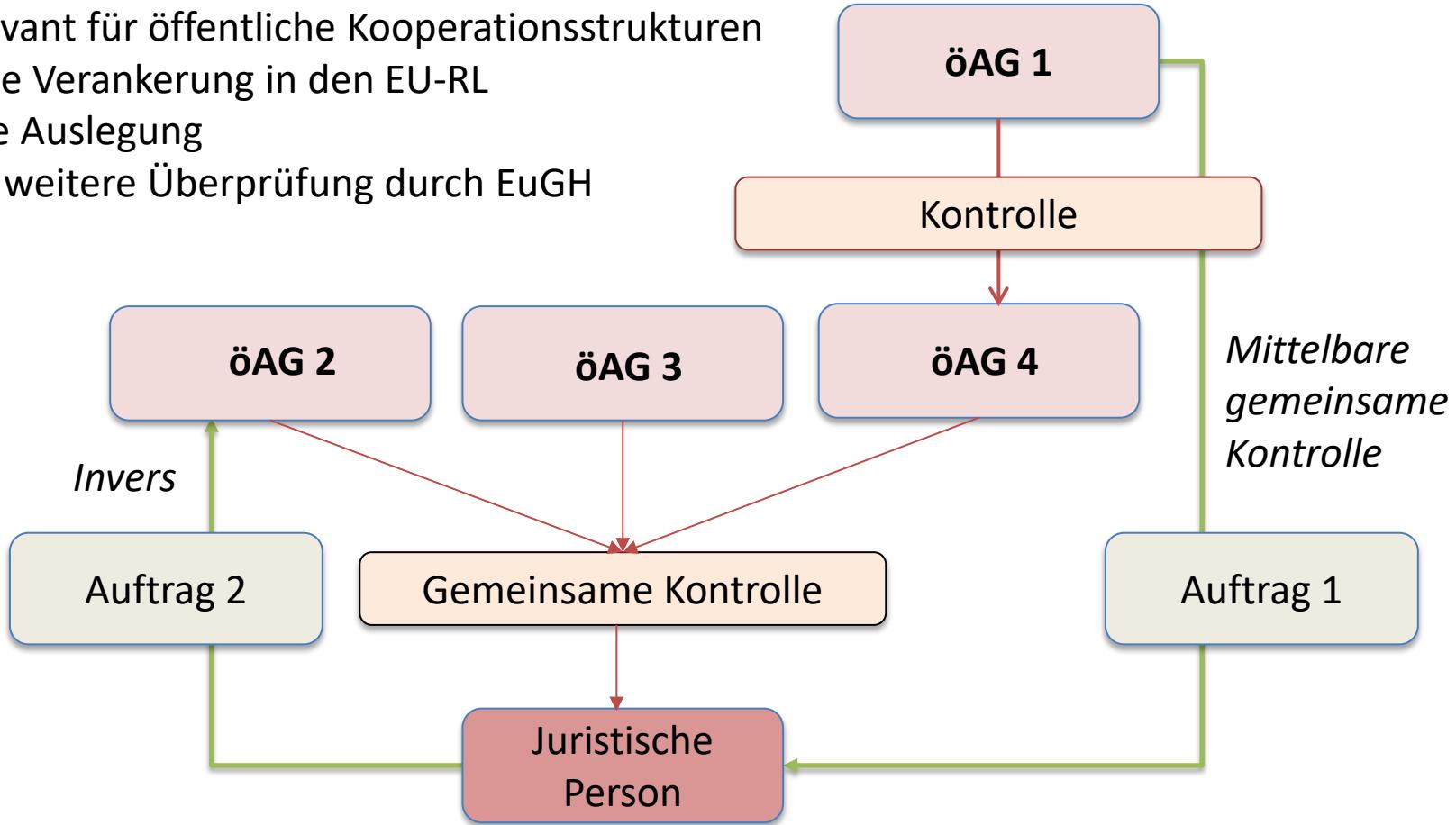
„Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. An der gemeinsamen Kontrolle nach Satz 1 Nummer 1 können auch solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sein, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, aber die weiteren Voraussetzungen des § 99 Nummer 2 nicht erfüllen.“

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 53:

„Die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit soll auch für diejenigen Fälle möglich sein, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person im Sinne des Absatzes 4 gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber mittelbar (Absatz 2 Satz 2) beziehungsweise invers oder in einer Schwesternkonstellation (Absatz 3) vorliegen. Dies hatte bereits die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 108 vorgesehen (Bundestagsdrucksache 18/6281, S. 81) und wurde auch als richtlinienkonform angesehen (vgl. EuGH, Urteil vom 22.12.2022, C-383/21, C-384/21).“

I. Vergabebeschleunigungsgesetz

- Relevant für öffentliche Kooperationsstrukturen
 - Keine Verankerung in den EU-RL
 - Enge Auslegung
 - Ggf. weitere Überprüfung durch EuGH



Vergabe von Bau und Planungsleistungen

§ 103 III 1 GWB-E Regierungsentwurf

„Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder **sowohl die Planung als auch die Ausführung [...]**“

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 47:

„Der bisherige Wortlaut der Regelung war dahingehend **missverständlich**, dass er von der gleichzeitigen Planung und Ausführung der Bauleistungen für einen Bauauftrag sprach. Dies könnte so verstanden werden, dass daraus eine **gleichzeitige Ausschreibungspflicht** für alle Teile der Planung und Ausführung eines Bauauftrages folge.“

Durch die Neuregelung wird verdeutlicht, dass [...] **zeitliches Element** nicht zwingend ist. Der Bauauftrag kann nur Bauleistung oder sowohl Planung als auch Bauleistung umfassen. Ob der Bauauftrag mehrere Leistungen und gegebenenfalls auch Planungsleistungen umfasst, ist eine Frage des Einzelfalls. Für die Frage, ob ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist eine „**funktionale Betrachtung**“ heranzuziehen (vgl. EuGH, Entscheidung vom 15.03.2012, Autalhalle, C-574/10)“

Vergabe von Bau und Planungsleistungen

§ 2 Satz 3 VgV-E Regierungsentwurf

„Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden; auf ihre Vergabe ist diese Verordnung anzuwenden.“

❖ BT-Drs. 21/1934, S. 73:

„Werden in einer gemeinsamen Losvergabe Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags vergeben, unterliegt ihre Vergabe nach § 2 grundsätzlich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Dann soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV [...] vergeben werden. Ob der Auftraggeber Planungs- und Bauleistungen zu einem Bauauftrag zusammenfasst, ist eine Frage des Einzelfalls. Siehe dazu auch die Begründung zu der Änderung an § 103 Absatz 3 GWB.“

Direktauftragswert

§ 55 II BHO-E Regierungsentwurf

„Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **50 000 Euro** ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens** nach Absatz 1 beschafft werden (Direktauftrag), sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine höhere Wertgrenze rechtfertigen. Der Auftraggeber soll **zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln**.“

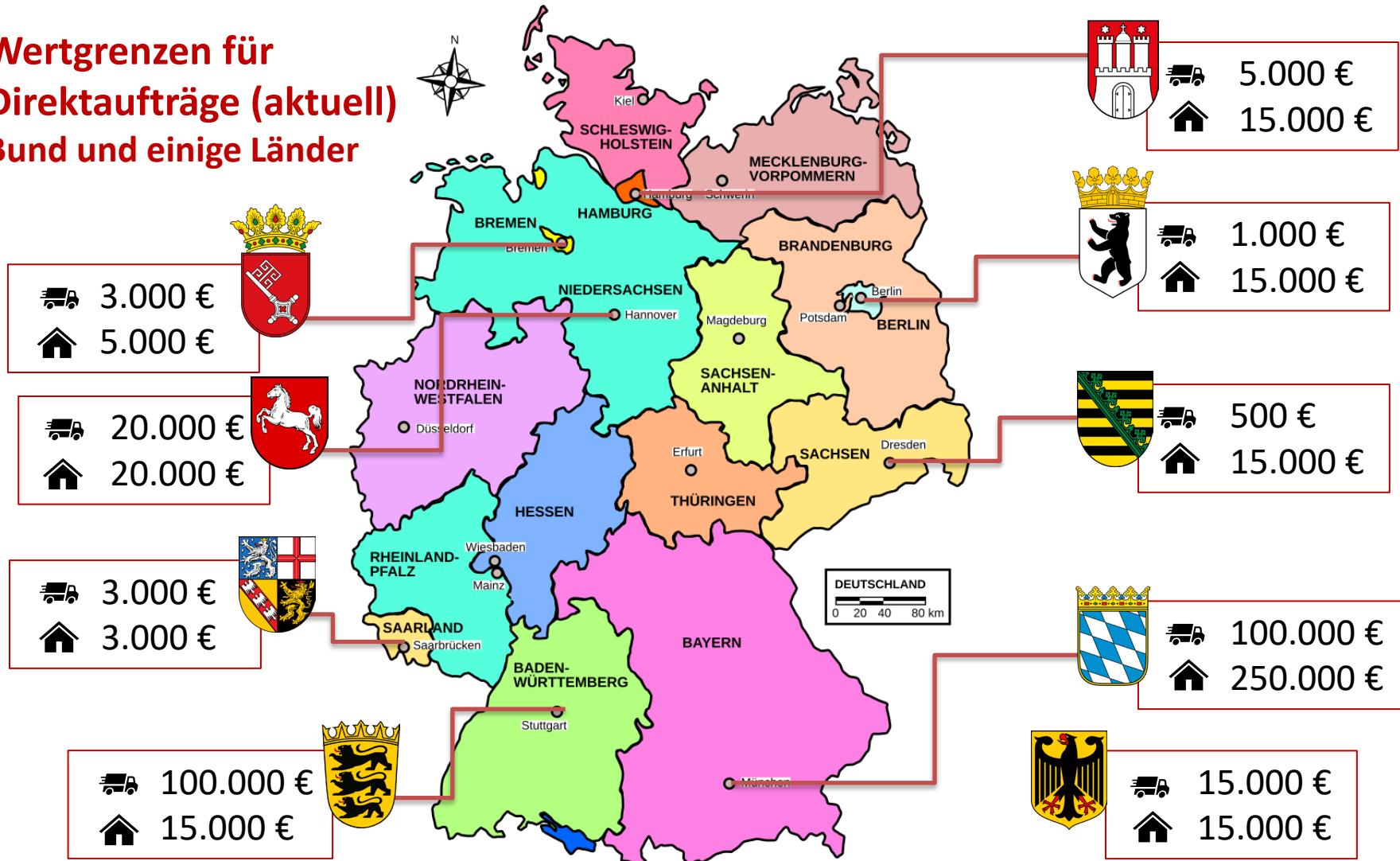
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ggf. weitere Regelungen)
- Direktauftrag kein Vergabeverfahren
- Künftig keine betragsweise Regelung der Wertgrenze in § 14 UVgO
- Bieterrotation („Soll-Vorgabe“)

I. Vergabebeschleunigungsgesetz

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation

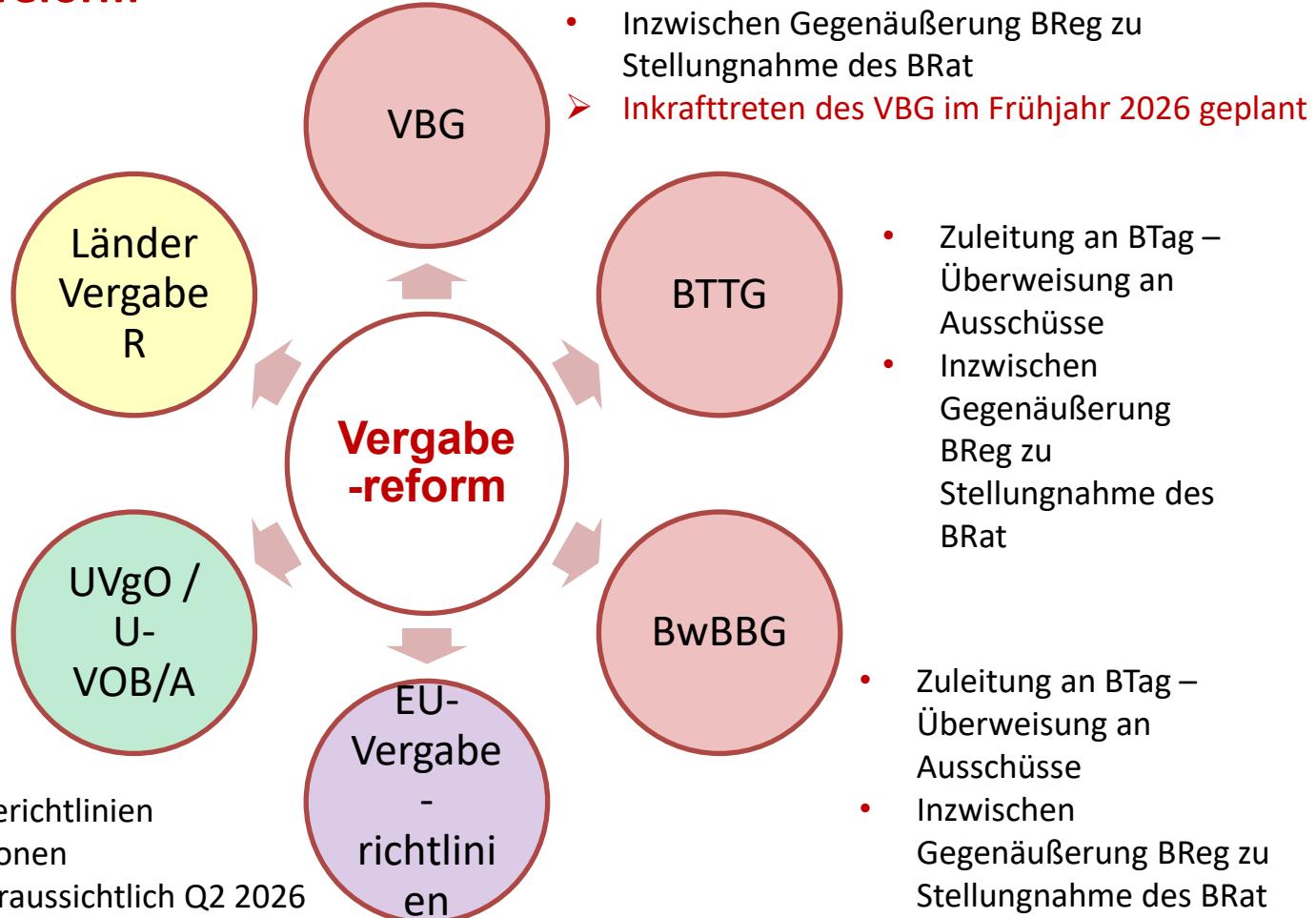
Freie
Hansestadt
Bremen

Wertgrenzen für Direktaufträge (aktuell) Bund und einige Länder



Ausblick - Vergabereform

- Bundesländer erhöhen die Auftragswertgrenzen
- Überarbeitung in Planung
- Evaluation der drei Vergaberichtlinien
- Zwei öffentliche Konsultationen
- Rechtsetzungsvorschlag voraussichtlich Q2 2026



II. Änderungen Abfrage- /Meldepflichten

Meldepflicht Vergabestatistik

alle Leistungsarten

a.F.: ab 25.000 EUR

n.F.: ab 50.000 EUR

**Abfragepflicht
Wettbewerbsregister**

alle Leistungsarten

a.F.: ab 30.000 EUR

n.F.: ab 50.000 EUR

Direktaufträge

keine

→ Meldepflicht Vergabestatistik

→ Abfragepflicht

Wettbewerbsregister

Freiwillige Meldung bzw. Abfrage

III. Markterkundung

III. Markterkundung

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation

Freie
Hansestadt
Bremen





Was ist eine Markterkundung?



Wann ist eine Markterkundung zulässig?



Wann ist eine Markterkundung sinnvoll?



Wie wird eine Markterkundung durchgeführt?



Wie wird eine Markterkundung dokumentiert?

Was ist eine Markterkundung?

Marktbeobachtung

unabhängig von einem konkreten
Verfahren

- Internet, Fachpresse, Messen
- Austausch mit anderen AG
- Loser Austausch mit
Marktteilnehmern
- Austausch mit Verbänden,
Gremien

Markterkundung

*Erkundung mit Bezug auf ein
konkretes Beschaffungsvorhaben*

- Allgemeine Marktbeobachtung
- unabhängige Sachverständige
- Preisanfragen (Achtung: *Kein
Verhandeln!*)
- Gespräch oder Workshop mit
Marktteilnehmern (Achtung:
Projektantenstellung!)



Ungefragt eingereichte Angebote

Wann ist eine Markterkundung zulässig?

§ 28 VgV - Markterkundung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen.
- (2) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.

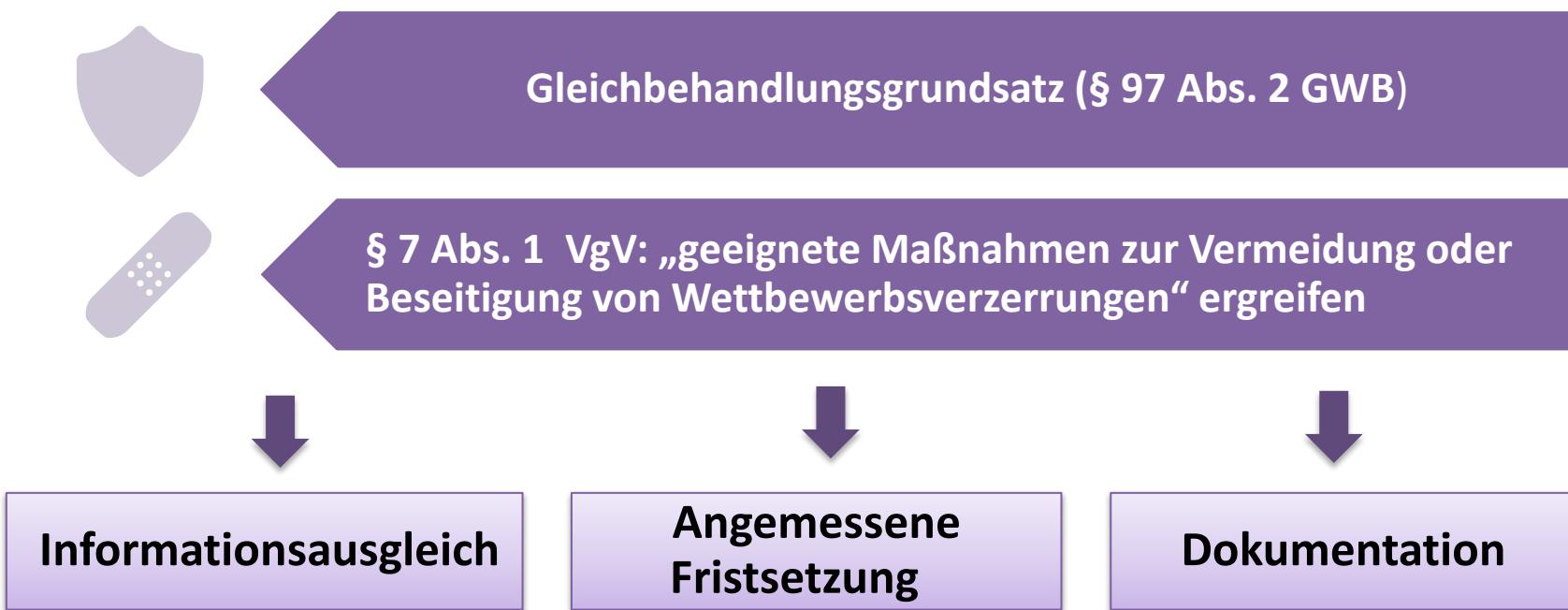
Inhaltsgleich: § 20 UVgO;

§ 2 EU Abs. 7 VOB/A, § 2 Abs. 5 VOB/A (Marktkonsultationen)

! „Die Vergabestelle ist zu einer Markterkundung zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet.“ (Ziekow/Völlink/Trutzel/Meeßen, 5. Aufl. 2024, VgV § 28 Rn. 8, beck-online)

„Projektantenproblematik“ (vorbefasste Bieter)

Ein Bieter war vor Einleitung des Vergabeverfahrens an der Planung, Vorbereitung oder Konzeption des Projekts beteiligt (z. B. durch Erstellung von Studien, Vorplanungen oder Leistungsbeschreibungen).

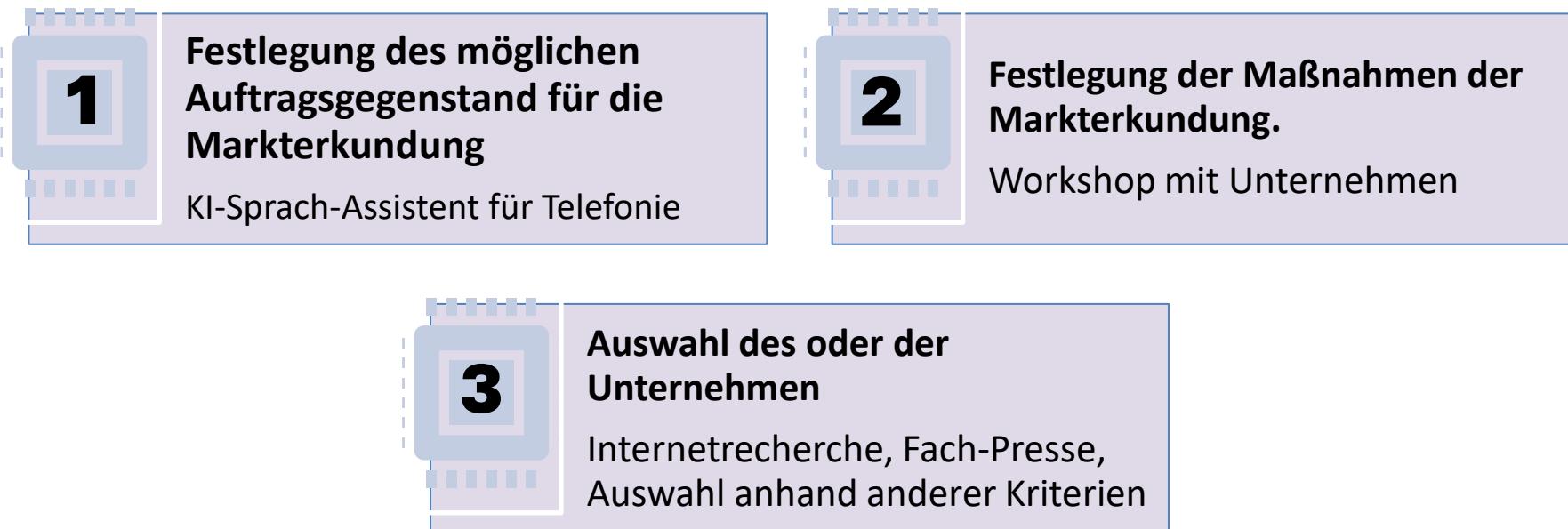


Wann ist eine Markterkundung sinnvoll?

Risiko	Zweck der Markterkundung
„Fehlkauf“	<ul style="list-style-type: none">• Hat der Bedarfsträger den Auftragsgegenstand (= Beschaffungsbedarf) hinreichend vollständig und zutreffend erkannt?
Keine Vergabereife	<ul style="list-style-type: none">• Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
Keine Angebote	<ul style="list-style-type: none">• Ist der Auftragsgegenstand, so wie in der Leistungsbeschreibung angegeben, überhaupt marktgängig?
Auftragswertschätzung	<ul style="list-style-type: none">• Falsche Verfahrensart wegen unzutreffender Norm?• Vermeidung der unzulässigen Aufhebung mangels Budgets
„Alleinstellung“	<ul style="list-style-type: none">• „Alleinstellung“ gegeben?

Wie wird eine Markterkundung durchgeführt?

Beispiel: **Workshop mit Unternehmen zu einer konkreten IT-Beschaffung**





Einladung des oder der Unternehmen

Ggf. Übersendung von Fragen zu technischen und kaufmännischen Aspekten



Durchführung Workshop

- ✓ EInholen von Informationen,
- ✓ Abgabe von technischen Informationen an Unternehmen,
- ✓ Beantwortung der ggf. vorab übermittelten Fragen,
- ✓ ACHTUNG Nicht in Verhandlungen eintreten!

! Unternehmen auf ggf. Gefahr der Projektantenstellung hinweisen



Dokumentation Workshop

Laufende Dokumentation während des Workshops, Gegenzeichnung beider Parteien

Wie wird eine Markterkundung dokumentiert?

Marktbeobachtung

Keine Dokumentation erforderlich

Markterkundung

Dokumentation faktisch **erforderlich** (insb. wenn aktive Marktansprache stattgefunden hat)

Dokumentation, dass allgemeine Vergabegrundsätze eingehalten wurden
(Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung)

- Kurzer Vermerk über Maßnahmen der Markterkundung
- Vermerk zur Vergabeakte nehmen

! Markterkundung ist **kein** statthafter Verfahrensgegenstand vor einer Vergabekammer
(Ziekow/Völlink/Dittmann, 5. Aufl. 2024, GWB § 155 Rn. 27, beck-online)

IV. eVergabe – geplante Workflows

Workflow Nachträge

Ziele:

- Schaffung einer Workflowlösung für Nachträge/Auftragsänderungen
- Gute Anbindung an die vorhandenen Workflows im Vergabemanager
- Einfachere Vornahme der EU-Bekanntmachung, falls im konkreten Fall erforderlich
- Möglichst rechtssichere, schlanke u. einheitliche Lösung f. d. Bremer Vergabestellen
- Nach Möglichkeit übersichtliche Grundvorgabe für die erforderlichen Unterlagen (Stichwort: Nachtragsvereinbarung)

Bislang geschehen:

- Gründung AK Nachträge
- 1. Arbeitstreffen (Besprechung der möglichen Workflowgrundlagen u. Beginn der inhaltlichen Durchsicht der Workflowschritte)

Nächste Schritte:

- Fortsetzung der inhaltlichen Besprechung der Workflowschritte
- Anschließend Besprechung des organisatorischen Aufbaus, insb. Frage nach Erfordernis des 4-Augen-Prinzips und Abzeichnungen

Workflow Freiwillige Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung

Keine Unwirksamkeit eines Auftrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB, wenn...

- der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung im Amtsblatt der EU zulässig ist.
- der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der EU veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen.
- der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen geschlossen wird.

Beispiele

- Direktvergabe
- Inhouse-Vergabe
- Bereichsausnahme

Ziele

- Schaffung einer einheitlichen Workflowlösung
- Einfache und rechtssichere Vornahme einer Ex-Ante-Bekanntmachung

Workflow Freiwillige Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung

Bislang geschehen

- Gründung Arbeitskreis Ex-Ante-Bekanntmachung
- Zwei Arbeitstreffen
 - Durchsicht des bestehenden Workflows vom Softwarehersteller AI
 - Besprechung von Änderungen im Workflow

Nächste Schritte

- Abstimmung der Arbeitsergebnisse mit Teilnehmern des Arbeitskreises
 - Einholung eines Angebots von AI
- Bereitstellung des Workflows für alle Bremer Vergabestellen

V. Aktuelles von der Sonderkommission Mindestentgelt

Nutzung des Mindestentgelt-Konfigurator

Aktueller Stand

- Es findet eine kontinuierliche Aktualisierung der [Entgelttabellen](#) und z.T. eine Erweiterung um neue Entgelttabellen statt
- Bei Beratungsbedarf: sokom@wht.bremen.de

Abgabe einer Vergabemeldung gem. § 16 Absatz 3 Satz 1 TtvG i.V.m. § 5 Mindestentgeltkontrollverordnung

Aktueller Stand

- Es wurden Fehlerbeseitigungen im [PDF-Formular](#) durchgeführt
- Bei Beratungsbedarf: vergabemeldung@wht.bremen.de

Aufbau eines Kontrollteams zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Aktueller Stand

- Der Aufbau des Kontrollteams schreitet kontinuierlich voran
- Bei Fragen zu Kontrollen oder für Kontrollvorschläge: sokom@wht.bremen.de

Ihre Fragen

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Diese Präsentation und die Unterlagen der zSKS finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.bremen.de/info/zsks>
- Bei Fragen erreichen Sie die zSKS unter:
vergabeservice@wht.bremen.de
- Bei Fragen erreichen Sie die SoKoM unter:
sokom@wht.bremen.de

Ansprechpartner

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Organisationseinheit	Name	Telefon
Leitung zSKS vergabeservice@wht.bremen.de	Ewgenij Hazke	361 - 82896
Mitarbeiterinnen zSKS	Inga Sonnenberg	361 - 54010
	Carolin Menke	361 - 82919
	Johanna Wallenhorst	361 - 35367
Mitarbeiterin öffentliches Auftragswesen	Alina Laabs	361 - 22236
Leitung SoKoM	Julius Walther	361 - 15643
Mitarbeiter*innen SoKoM sokom@wht.bremen.de	Betül Vollstedt-Arpacioglu	361 - 96239
	Frank Meyer	361 - 32416
	Angelika Frontzek	361 - 32175
	Andreas Fiege	361 - 32350